



3



Agentur für Arbeit Rostock, 18048 Rostock

Rechtsbehelfsstelle



## Widerspruchsbescheid

**Datum:** 11. Mai 2018  
**Geschäftszeichen:** 071.B - 033D079434 - W-03201-01960/18  
**Auf den Widerspruch** des Herrn   
**wohnhaft**   
**vom** 02. Mai 2018  
**eingegangen am** 02. Mai 2018  
**gegen den Bescheid vom** 23. April 2018 der Agentur für Arbeit Rostock  
**Geschäftszeichen:** 033D079434

**wegen** Ablehnung des Antrages auf Informationszugang über die Höhe der Mietkosten der Stadthalle Rostock für die Messe „JOBAKTIV“ 2017 nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

trifft die Rechtsbehelfsstelle folgende

## Entscheidung

Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstattet werden.

für die Messe „JOBAKTIV“ 2017 in der Stadthalle Rostock vom 18. bis 19. Oktober 2017. Die Agentur für Arbeit Rostock hat die Stadthalle Rostock von der Rostocker Messe- und Stadthallengesellschaft mbH für die oben genannten Tage gemietet.

Da die begehrte Information Daten Dritter, nämlich der oben genannten Gesellschaft, betrifft, wurde die Gesellschaft gemäß § 8 IFG dahingehend um Stellungnahme gebeten, ob sie Einwände gegen die Auskunft über die Höhe der Mietkosten habe. Der zuständige Vertreter der Gesellschaft teilte schriftlich mit, dass die Gesellschaft nicht mit der Herausgabe von Vertragsdaten an Dritte einverstanden sei.

Bei der Höhe der Kosten laut Mietvertrag handelt es sich um ein Geschäftsgeheimnis der oben genannten Gesellschaft.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) definierte im Jahr 2005 (vergleiche Beschluss des BVerwG vom 4. Januar 2005, Az. 6 B 59/04) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wie folgt [https://de.wikipedia.org/wiki/Betriebs- und\\_Gesch%C3%A4ftsgeheimnis - cite\\_note-2](https://de.wikipedia.org/wiki/Betriebs- und_Gesch%C3%A4ftsgeheimnis - cite_note-2):

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Unternehmens stehende Umstände oder Vorgänge, die nur einem begrenzten Personenkreis bekannt, für Außenstehende aber wissenswert sind, die nach dem bekundeten Willen des Betriebs- oder Geschäftsinhabers geheim zu halten sind und deren Kenntnis durch Außenstehende dem Geheimnisschutzträger zu einem Nachteil gereichen kann. Allgemein bekannte Umstände und Vorgänge sind auch dann keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, wenn der Inhaber sie als solche bezeichnet (vergleiche Bundesarbeitsgericht BAG, Urteil vom 15. Dezember 1987 - 3 AZR 474/86, Urteil vom 16. März 1982 - 3 AZR 83/79; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 8. November 2000 - 13 B 15/00).

Wie oben dargestellt, hat der Vertreter der Rostocker Messe- und Stadthallengesellschaft mbH den Willen der Gesellschaft bekundet, dass die Vertragsdaten geheim zu halten sind. Die Kenntnisnahme durch Außenstehende kann der Gesellschaft auch zu einem Nachteil gereichen, beispielsweise bei künftigen (Miet-)Vertragsverhandlungen.

Folglich war die Ablehnung des Antrags auf Informationszugang über die Höhe der Mietkosten für die Messe „JOBAKTIV“ 2017 rechtmäßig: Da die betroffene Rostocker Messe- und Stadthallengesellschaft mbH nicht in die Herausgabe der Vertragsdaten eingewilligt hat, darf der Zugang zu diesen Daten durch die Agentur für Arbeit nicht gewährt werden.

Der Widerspruch konnte daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X).